

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur und KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Projekt: „Fang die Sonne ein im Glantal“
Standort: St. Veit/Glan, Frauenstein, Liebenfels,
Glanegg, St. Urban und Steuerberg

Preisträger
Wettbewerb: Tomas Hoke, Nino Strohecker,
Jochen Traar, Andreas Winkler

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes beabsichtigt, dass die Gemeinden St. Veit/Glan, Frauenstein, Liebenfels, Glanegg, St. Urban und Steuerberg auf eine qualitätsvolle touristische Positionierung des Glantals als Sonnental setzen. Neben dem bekannten Vier-Berge-Lauf führen viele weitere Wanderwege durchs Glantal. Die Wassertour entlang des Glanflusses leitet Radfahrer bis zum Ossiacher See. Dabei fasziniert das Glantal sowohl mit dem breiten Talboden als auch sanften Anhöhen, die als Sonnenterrassen wunderbare Ausblicke ins Land bieten. An bestehenden Wanderwegen und Ausflugszielen im Glantal sollen Sonnenrastplätze entstehen.

Ziel dieses Wettbewerbs ist die Schaffung von, die unterschiedlichen Gemeinden und Orte verbindenden, künstlerisch gestalteten Rastplätzen mit hohem Wiedererkennungswert. Die angedachten Lösungen sollen außerdem auf weitere Standorte im Glantal erweitert werden können. Gegenstand des Wettbewerbs sind die ersten sechs ausgewählten Aussichtsplätze.

Davon befinden sich drei Plätze auf freiem Gelände. Für diese wird eine einheitliche Lösung erwartet. Drei weitere Rastplätze stehen in Bezug zu historischen Gebäuden, müssen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten reagieren und sind aufgrund dessen unterschiedlich auszugestalten.

Projektbeschreibung:

Im Rahmen des Leaderprojekts für die Entwicklung des ländlichen Raums „Fang die Sonne ein im Glantal“ werden vier Rastplätze für müde Wanderer im Glantal installiert. Nicht irgendwelche: die Hingucker jenseits der üblichen Tisch-Bank-Kombination wurden in einem Wettbewerb ermittelt und werden nun realisiert. Den Anfang machte der Kärntner Künstler Nino Strohecker mit dem Rastplatz „MONOLOG“ vor den Toren der Burg Glanegg. Die imposante Holzkonstruktion bestehend aus zwei Einzel- und zwei Dreier-Sitzplätze aus geflammtem regionalem Nockholz wurde im Dezember 2020 fertiggestellt und bietet nun müden Wanderern Schutz und gute Aussichten über den Weinberg. Der Rastplatz „Wie auf Wolke Sieben“ am Kitzelberg von Tomas Hoke ist bereits fertiggestellt. Der Sitzplatz am Lorenziberg von Jochen Traar, sowie die drei Plätze in der freien Landschaft von Winkler Landschaftsarchitektur, befinden sich bereits in Umsetzung.

Das Projekt sowie der Kunst- im öffentlichen Raum und Architektur Wettbewerb wurde von der Tourismusregion Mittelkärnten in Zusammenarbeit mit der Abt. 3 und der Abt. 14 vom Amt der Kärnten Landesregierung in Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden durchgeführt.



Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL

Aufgrabungsdatenbank bzw. AufgrabungsGIS für die Kärntner Gemeinden
Neue Wege bei der Bürger*innenbeteiligung

Aufgrabungsdatenbank bzw. die Kärntner Gemeinden

Ein bundesländerübergreifendes Kooperationsprojekt von KAGIS



Adobe Stock

Auch in der Österreichischen Breitband Strategie 2030 wird angeführt, dass Glasfasernetze durch gezielte Mitnutzung laufender Bauvorhaben – speziell auf Gemeindeebene – relativ kostengünstig errichtet werden können.

Zur Umsetzung der EU Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation wurde bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) eingerichtet. Das ZIS ist ein Verzeichnis, das bestehende und für Telekommunikationszwecke nutzbare Infrastrukturen und **geplante Bauvorhaben** umfasst.

Ende 2020 ist die ZIS-Verordnung der RTR in Kraft getreten, dabei geht es um die Einmeldung und Abfrage von Daten ins ZIS (ZIS-V 2019; BGBl II 50/2019). Die Gemeinden müssen ua. geplante Bauvorhaben für die Mit-

nutzung einmelden, damit Telekombetreiber zugleich mit einer Aufgrabung einer Gemeinde ihre Breitband-Leerrohre oder gleich Glasfaserkabel mit hineinlegen können. Nachdem beim Breitbandausbau die teuersten Komponenten die Grabungsarbeiten sind, sollen auch alle Aufgrabungsarbeiten in den Gemeinden für eine Mitverlegung genutzt werden können. Bereits Ende November vorigen Jahres wurde vom Kärntner Gemeindebund informiert, dass den Kärntner Gemeinden im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung lt. ZIS-Verordnung ein einfaches Werkzeug namens AufgrabungsGIS zur Verfügung gestellt werden wird. Das AufgrabungsGIS wird im Rahmen der KAGIS¹ und Geoland² Kooperation bundes-

1. AufgrabungsGIS für

länderübergreifend entwickelt. Damit können bei den Gemeinden geplante Aufgrabungsarbeiten sehr leicht erfasst werden. Das AufgrabungsGIS ist so einfach gestaltet und leicht zu bedienen, dass die Nutzerinnen und Nutzer wenig bis keine technische Hilfestellungen benötigen. Die Daten für die geplanten Bauvorhaben der Gemeinden werden **automatisch vom AufgrabungsGIS in das ZIS übergeleitet**, wodurch die Meldeverpflichtung der Gemeinden im Zusammenhang mit den Bauvorhaben auf kommunaler Ebene erfüllt wird.

Es war wegen weitgehend gebundener Ressourcen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht möglich, das AufgrabungsGIS wie geplant am Beginn des Jahres 2021 zur Verfügung zu stellen, es gibt eine ca. Verzögerung bei der Einführung. Informationen über den Zugang zum AufgrabungsGIS, die Einrichtung von Benutzern im Portalverbund und alle weiteren erforderlichen Informationen an die Gemeinden werden an die Gemeinden ausgesandt. Im KAGIS wird eine Kooperation mit dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) ange-

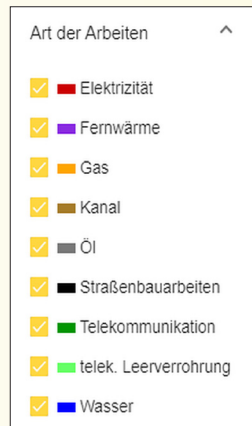
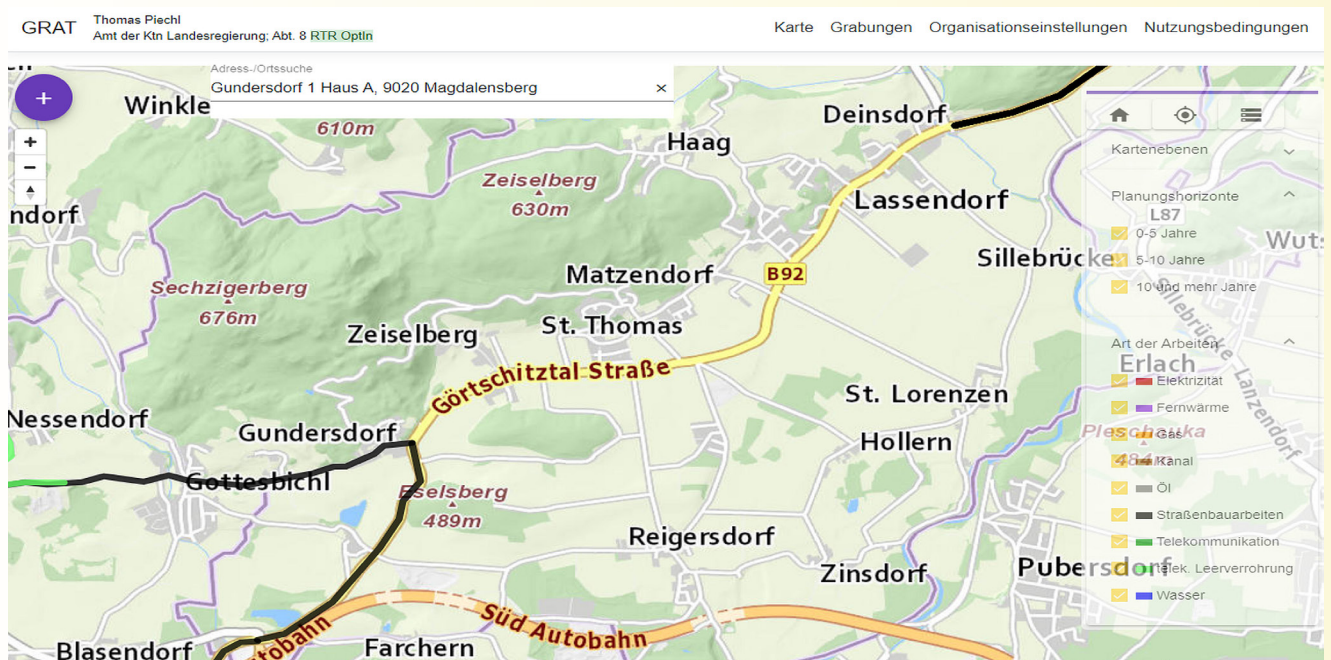


Abb. 1 Layerschaltung

strebt, damit wird durch das GSZ eine kompetente Unterstützung der Gemeinden für die Bedienung des AufgrabungsGIS bereitgestellt.

Das AufgrabungsGIS ist ein geographisches Werkzeug zur Koordination von Grabungsarbeiten an Straßen, Wegen, Fernwärme-, Gas- oder Wasserleitungen, Elektrizitätslinien, Öl-Leitungen oder Telekommunikationslinien. Diese Möglichkeiten sind auch in der Layerschaltung im AufgrabungsGIS abgebildet (siehe Abb.1). Der Fokus wurde auf eine einfache und schnelle Erfassung von wenigen Attributen, eines Kontakts und der Lage der Grabungsarbeiten gelegt. Die Bedienung ist intuitiv und graphisch geführt, die einzelnen Prozess-Schritte werden interaktiv unterstützt. Eine kurze Bedienungsanleitung wird bereitgestellt werden. Der Anspruch liegt auf dem Erlernen der Bedienung des AufgrabungsGIS innerhalb von wenigen Minuten.

Als Hintergrund wird die Basemap angezeigt und auch die von den Gemeinden in die Graphenintegrationsplattform Österreich (GIP) eingegebenen Gemeindestraßen und Wege



LAND KÄRNTEN
KAGIS
geoland.at

- 1 Kärntner Geographisches Informationssystem
www.kagis.ktn.gv.at
- 2 Das Geodatenportal der österreichischen Länder
www.geoland.at

Abb. 2
Kartenansicht
mit Basemap
im Hintergrund

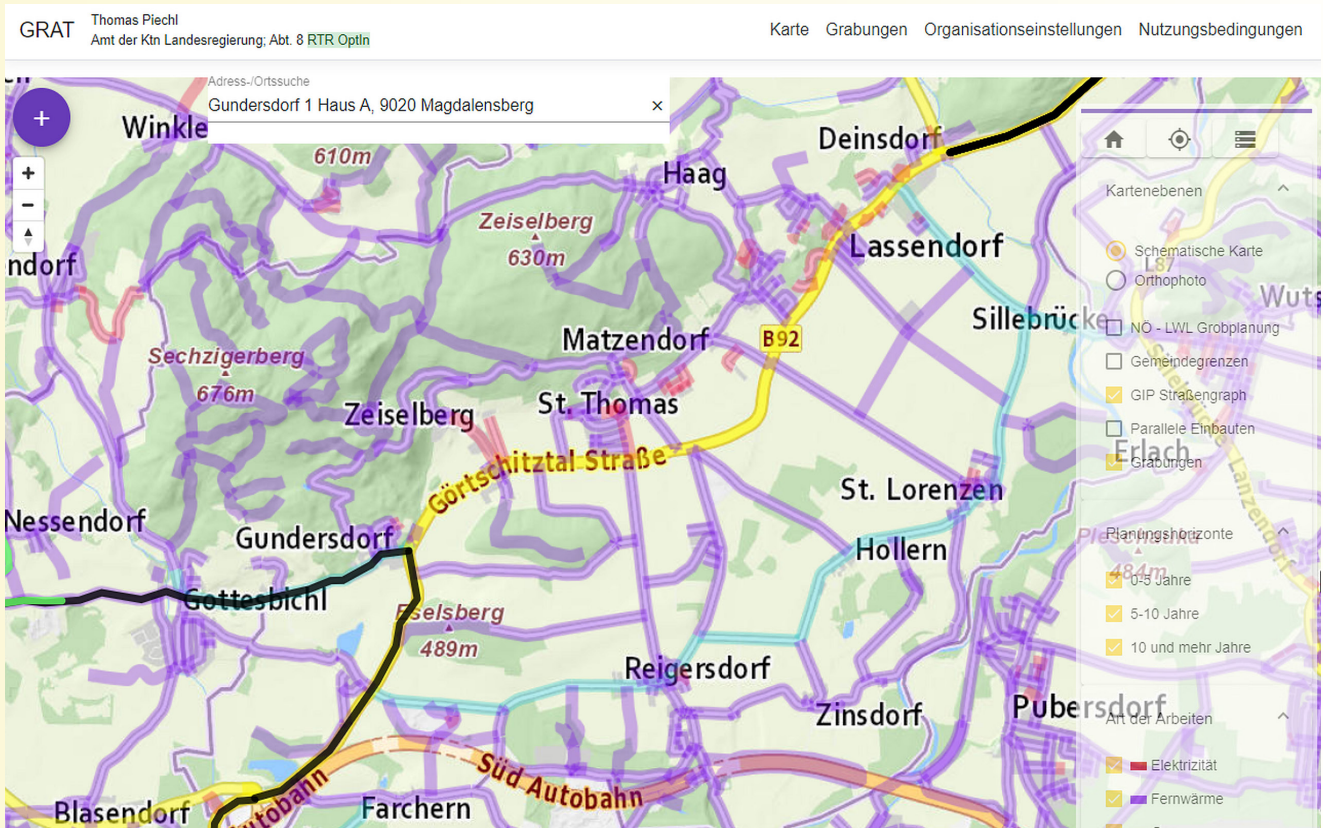


Abb. 3 Kartenansicht mit dazugeschalteter GIP

werden zur Unterstützung der Eingabe herangezogen.

Wenn das Snapping auf die GIP eingeschaltet ist, wird jeder erfasste Linienverlauf auf die Gemeindestraßen hingezogen. Dies geschieht automatisch und ist sehr bequem für die Benutzer.

Bevor das erste Mal mit den Erfassungsarbeiten begonnen wird, sollen die „Nutzungsbedingungen“ durchgelesen werden. Dies ist der Menüpunkt rechts außen im Hauptmenü. Die weiteren Hauptmenüpunkte beziehen sich auf die Eingabe von Kontakten in der Gemeinde unter dem Menüpunkt „Organisationseinstellungen“ und eine Auflistung der bereits in der Gemeinde erfassten Grabungen unter dem

Menüpunkt „Grabungen“.

Nach Aufruf des Menüpunktes „Karte“ können Grabungen erfasst werden.

Dies startet man durch einen Klick auf den lila Kreis mit weißem Plus im linken oberen Eck der Kartenansicht und es öffnet sich ein Dialogfenster, in welchem die Schritte des Prozesses angezeigt werden. Bei jedem Schritt öffnen sich interaktive Dialogfenster, die selbsterklärend durch die erforderlichen Eingabetätigkeiten führen.

Beim Schritt „Verortung“ ist es wichtig zu wissen, dass ein kleines Icon links im Kartenausschnitt unter den Funktio-

Abb. 4 Hauptmenü mit vier Hauptmenüpunkten

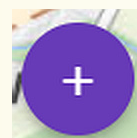
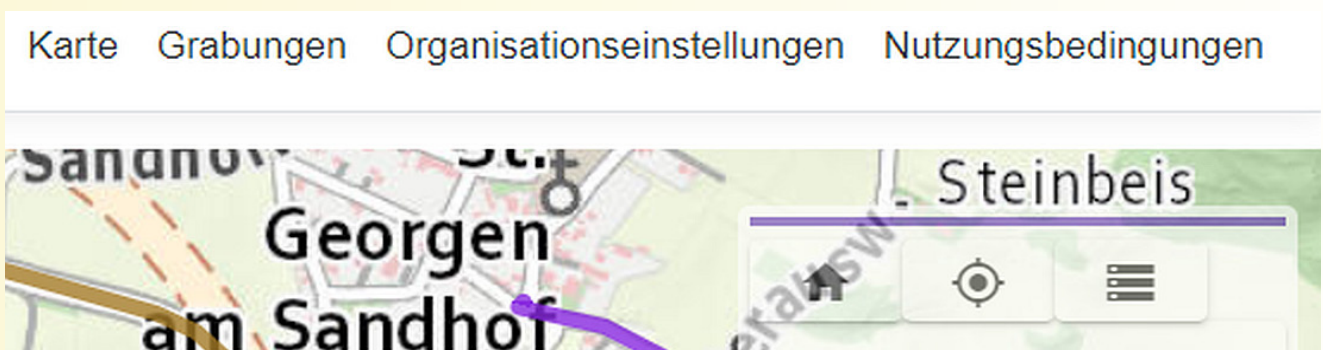


Abb. 5 „Neue Grabung erstellen“





nen „+“ (zoom in) und „-“ (zoom out) mit dem Vorschautext „Grabungslinie erstellen“ anzuklicken ist („Hundeknochen“).

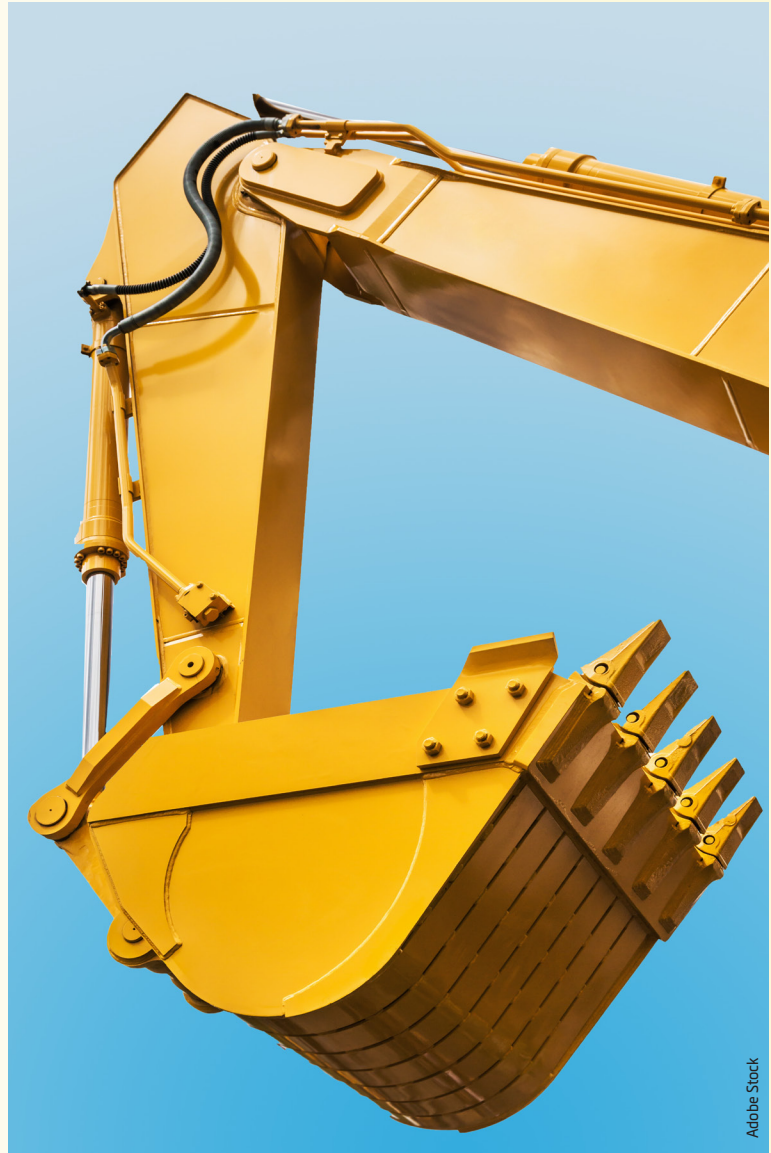
Eine bereits erfasste Grabungslinie kann auf der Karte mit der linken Maustaste mit Klick, sobald sich das Handsymbol zeigt, ausgewählt und nachfolgend geändert oder gelöscht werden.

Ins ZIS werden jeweils die aktuellen Grabungslinien mit ihren Attributen übergeben. Dadurch ist der Datenstand jeder Gemeinde im ZIS immer der aktuelle Stand. Damit ist die Verpflichtung der Gemeinden laut ZIS-Verordnung (ZIS-V 2019; BGBl II 50/2019) hinsichtlich der geplanten Bauvorhaben erfüllt.

Für die Zukunft ist es geplant, dass auch Telekombetreiber ihre Aufgrabungsarbeiten oder andere in Zusammenhang mit dem Breitband-Netzaufbau stehende Daten einmelden sollen. Auch sollen die Telekombetreiber am AufgrabungsGIS teilnehmen können, damit sie über die geplanten Aufgrabungsarbeiten bei den Gemeinden informiert sind und den Kontakt mit den Gemeinden für eine Abstimmung von Mitverlegungen aufnehmen können. Das AufgrabungsGIS ist als umfassende Kommunikationsdrehscheibe für den Breitbandausbau in Kärnten konzipiert.

Für den Support des GrabungsGIS konnte das Gemeinde-Servicezentrum gewonnen werden. Sie können unter der Hotline Num-

mer 0463 55111 280 eine telefonische Unterstützung bekommen oder auf der Website des Gemeinde-Servicezentrums <https://www.gemeinde-servicezentrum.at/aufgrabungsgis/> die häufigsten Fragen samt ausführlichen Antworten zur Bedienung des AufgrabungsGIS finden.



Adobe Stock

Die intensive Nutzung des AufgrabungsGIS schafft Nutzen und Mehrwert für alle Beteiligten. Nutzen, wie zB die Vermeidung mehrfacher Aufgrabungen in kurzen Zeitabständen, die Entlastung der Bürger*innen durch weniger Behinderungen und Baulärm sowie vor allem die Einsparung von Grabungskosten durch koordinierte Bauprojekte.



Neue Grabung erstellen



Art der Arbeiten

Abb. 6 Vier Prozess-Schritte

Neue Wege bei der Bür

Die Corona-Krise hat es deutlich gemacht – eine andere, neue Art der Bürger*innen-Kommunikation ist notwendig – aber auch möglich! Wie dieses kreativ und innovativ umgesetzt werden kann, zeigt jetzt die neue Bürger*innenbeteiligungsinitiative in St. Veit.

St. Veit an der Glan hat ihre Bevölkerung eingeladen, Ideen zur Belebung der Innenstadt einzureichen. Der Wettbewerb hat dazu aufgefordert, die Zukunft des Stadtzentrums mitzugestalten.

Die St. Veiter Bürgerinnen und Bürger bekamen durch den Ende Februar gestarteten Ideenwettbewerb unter dem Motto „Lust auf Innenstadt“ die Chance, online auf www.ideen4kaernten.at innovative Ideen einzureichen und hatten damit die Möglichkeit, einen besonderen Beitrag für die St. Veiter Innenstadt zu leisten. Die Fragestellungen des Ideenwettbewerbs lauteten: Welche Angebote und Maßnahmen braucht es, um das Stadtzentrum weiter zu beleben, fit für die Zukunft und gleichzeitig noch liebenswerter zu machen? Was würde die Bevölkerung dazu bewegen, öfter und lieber in die Innenstadt zu kommen? Wie sieht die ideale St. Veiter Innenstadt der Zukunft aus?

Der Ideenwettbewerb war offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die etwas zur Gestaltung der Innenstadt beitragen wollten. „Zur zukünftigen Entwicklung und weiteren Belebung unserer schönen Bezirkshauptstadt wollen wir alle aktiv miteinbinden“, so der St. Veiter Bürgermeister Ing. Martin Kulmer. St. Veit zukunftsfit zu gestalten, ist dem Stadtoberhaupt ein wichtiges Anliegen. „Unser Ziel ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der St. Veiterinnen und St. Veiter zu berücksichtigen. Sie kennen ihr St. Veit am besten.“ Die Stadtgemeinde möchte mit dem Ideenwettbewerb mithören und wissen, welche Ideen die St. Veiterinnen und St. Veiter für ihre Wohlfühlstadt haben.

Die Initiative dafür stammt von der Stadtgemeinde in Kooperation mit dem Land Kärnten.

Gemeindereferent Landesrat Ing. Daniel Fellner sind die Themen Innovation, Bürger*innen-

beteiligung und Digitalisierung ein Herzensanliegen: „Damit bringen wir Kärnten weiter.“

Landesrat Ing. Daniel Fellner war es auch, der Mitte 2020 die Innovations- und Bürger*innenbeteiligungsplattform „Ideen4Kärnten“ ins Leben gerufen hat. Mit „Gemeinde neu denken“ (Initiative LR Fellner) und „Villach lebt grün“ (Initiative der Stadt Villach) wurden die ersten beiden Ideenwettbewerbe durchgeführt. Den unbezahlbaren Schatz der bereits auf der Plattform aufgebauten Community nutzte jetzt St. Veit für sich. Die Plattform kann in Kärnten von jeder öffentlichen Einrichtung genutzt werden, um darüber Bürger*innenbeteiligung voranzutreiben.

Wichtig bei dieser innovativen Art von Bürger*innenbeteiligung ist es, jeden eingereichten Beitrag ernst zu nehmen, eine offene Kommunikation zu pflegen und auch offen zu sein für alle Beiträge. Weiterhin ist es unerlässlich, auch als Zeichen der Wertschätzung gegenüber der Community auf der Plattform, Dinge verlässlich weiterzuverfolgen und umzusetzen. Die Umsetzung der Ideen sollte wiederum offen kommuniziert werden – Transparenz ist wichtig, damit sehen die Bürgerinnen und Bürger, dass ihre Beiträge ernst genommen wurden und sie damit nachhaltig an der Zukunftsentwicklung mitgewirkt haben.

Und die Vorteile der Innovations- und Bürger*innenbeteiligungsplattform „Ideen4Kärnten“ liegen für St. Veit auf der Hand:

- Mitbestimmung seitens der Bürger*innen
- Steigende Akzeptanz für getroffene Entscheidungen
- Senkung des Aufwandes/Kosten durch Einbeziehung von Bürger*Innen
- Motivation der Bürger*innen zur Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes (direkte Betroffenheit)

ger*innenbeteiligung

- Vermittlung des Gefühls, dass die Stadtverwaltung nichts „Abstraktes“ ist (unnahbar und steif), sondern lebendig, modern und gestaltend
- Potenziale kommen direkt aus der Bevölkerung
- Inhaltlicher Positivismus (Verpackung von emotionalen Botschaften)
- Unschätzbare Marketingwert durch positive Berichterstattung in den Medien

Und so lag es natürlich nahe, die Plattform Ideen4Kärnten für St. Veit zu nutzen. Jede und jeder konnte seine kreativen Ideen einreichen und damit die Zukunft der St. Veiter Innenstadt mitgestalten. Wer sich auf der Plattform registrierte, konnte nicht nur Ideen einreichen, sondern auch mitdiskutieren und Ideen gemeinsam mit den anderen Usern weiterentwickeln.

Großer Erfolg

Bereits zum Start des St. Veiter Ideenwettbewerbs kam diese Form der Bürger*innenbeteiligung bei der Bevölkerung sehr gut an: In den ersten sieben Tagen wurden mehr als 40 Ideen eingereicht. Und in den darauf folgenden Wochen hielt die Begeisterung weiter an – bis zum Ende der Einreichfrist wurden von der Bevölkerung weit über 100 Ideen online gestellt. Der Ideenwettbewerb wurde aufgrund des großen Erfolges daher um 14 Tage verlängert, was einen nochmaligen Schub an eingereichten Ideen auslöste. Nach acht Wochen wurden insgesamt 157 Ideen gezählt. Die Ideen sind so vielfältig wie die Teilnehmer*innen des Ideenwettbewerbs und reichen von Wirtschaft, Freizeit, Mobilität, Kulinarik und Genuss bis hin zu Shopping, Sport und Fitness sowie Kunst, Kultur und Musik. Themen, welche die St. Veiterinnen und St. Veiter bewegen, sind auch Angebote und Infrastruktur für die ganze Familie, Jugendliche und die ältere Generation sowie attraktiver Wohnraum und Nachhaltigkeit für die Erhaltung des Naturraumes und der guten Lebensqualität in St. Veit. Eine gute Mischung aus Einkaufen, Gastronomieangeboten und Verweilen sowie zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote machen eine attraktive Innenstadt aus.

Im Anschluss an die Einreichphase konnten alle auf der Plattform registrierten Bürgerinnen und Bürger die eingereichten Ideen bewerten (Community-Bewertung). In Folge tagte die 12-köpfige Fachjury aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik, um die eingereichten Ideen zu bewerten. Für Bürgermeister Martin Kulmer ist das Engagement und der hohe Rücklauf beim Ideenwettbewerb beeindruckend: „Die Auswahl der Gewinner*innen ist uns nicht leicht gefallen, da sehr viele interessante Ideen und umfangreiche Beiträge eingereicht wurden. Die ersten drei Siegerideen sind: „Geschichte erlebbar machen“, „Ideenwerkstatt altes Rüsthaus – Innovation durch Kooperation“, „Klangwolke St. Veit“. Ausschlaggebend war im Endeffekt, dass nicht nur Visionen formuliert, sondern auch Wege zu deren Realisierung aufgezeigt wurden.“ Auch jene Projektideen, die nicht unter den Siegern sind, gehen nicht verloren. Umsetzbare Projektideen sollen, unabhängig vom Ranking, Gestalt annehmen und realisiert werden (alle Ideen können unter <https://ideen4kaernten.at> (nach Registrierung) eingesehen werden).

Gelebte Demokratie

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger leistet einen wertvollen Beitrag, um die drängenden Zukunftsfragen in Städten und Gemeinden zu lösen und den ländlichen Raum insgesamt als lebenswerte Region zu gestalten und zu erhalten. Im Dialog mit Politik, Wirtschaft und Verwaltung können Bürger*innen sich – für alle Seiten gewinnbringend – in Entscheidungsprozesse vor Ort einbringen. „Bürgerinnen und Bürger, die ihre Gemeinde mitgestalten und sich engagieren, halten unsere Demokratie lebendig. Sie leisten einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft. Über diese moderne Art der Bürger*innenbeteiligung wird gelebte direkte Demokratie mit Innovation zum Vorteil aller verbunden.“

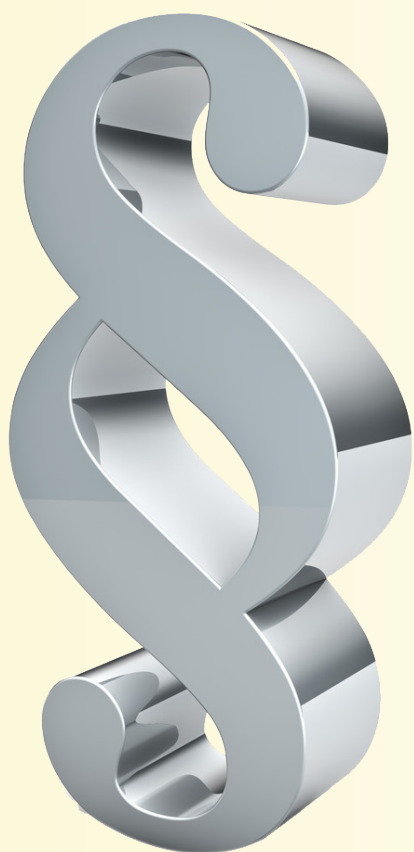
St. Veit nimmt hier wieder eine absolute Vorreiterrolle ein.

Fragen zu Ideen4Kärnten?

Schreiben Sie uns an innovation@ktn.gde.at

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 4. November 2020 bis 28. Jänner 2021



Gesetz vom 22. Oktober 2020, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 91/2020

Das Gesetz enthält im Wesentlichen Anpassungen der Umschreibung von Verläufen überregionaler Radwege sowie die Neuaufnahme von drei weiteren überregionalen Radwegen, insbesondere zum Lückenschluss im bestehenden Radwegenetz.

Verordnung der Landesregierung vom 3. November 2020, ZI. 06-ET4-23/1-2020, mit der die Kärntner Tagesbetreuungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 92/2020

Verordnung der Landesregierung vom 3. November 2020, ZI. 06-ET4-30/1-2020, für Träger der Ausbildung für Kleinkinderzieherinnen sowie für Tagesmütter und Tagesväter (Kärntner Ausbildungsträgerverordnung – K-ATVO), LGBl. Nr. 93/2020

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 13. November 2020, ZI. 05-P-ALL-152/2-2020, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, LGBl. Nr. 94/2020

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2020, ZI. 06-ET-4/39-2020, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 95/2020

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 20. November 2020, ZI. 05-P-ALL-152/5-2020, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 13.11.2020, ZI. 05-P-ALL-152/2-2020, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, LGBl. Nr. 94/2020, geändert wird, LGBl. Nr. 96/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. November 2020, ZI. 07-WT-TS-249/1-2020, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden, LGBl. Nr. 97/2020

Gesetz vom 26. November 2020, mit dem das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 und das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert werden (2. Kärntner COVID-19-Gesetz), LGBl. Nr. 98/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2020, ZI. 05-G-ALL-12/67-2020, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBl. Nr. 99/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2020, ZI. 04-JJF-36/37-2020, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld-

**und Unterstützungsleistungsverordnung 2021 – K PKGÜLV 2021),
LGBl. Nr. 100/2020**

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 5. Dezember 2020, ZI. 05-P-ALL-152/6-2020, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 13.11.2020, ZI. 05-P-ALL-152/2-2020, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, LGBl. Nr. 94/2020, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 96/2020, geändert wird, LGBl. Nr. 101/2020

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 9. Dezember 2020, ZI. 05-K-GES-19/1-2020, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2021, LGBl. Nr. 102/2020

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 11. Dezember 2020, ZI. 07-AL-GVG-377/2-2020, betreffend Öffnungszeiten an Einkaufsamsagen im Advent, LGBl. Nr. 103/2020

Gesetz vom 26. November 2020, mit dem das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 geändert wird, LGBl. Nr. 104/2020

Diese Novelle dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden erweitert, es wurden in § 8 Abs. 2 lit. f K-GVG 2002 auch mit Nichten und Neffen abgeschlossene Rechtsgeschäfte ausgenommen.

Gesetz vom 26. November 2020 über den Weinbau in Kärnten (Kärntner Weinbaugesetz 2020 – K-WG 2020), LGBl. Nr. 105/2020

Auf Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben werden durch das Kärntner Weinbaugesetz 2020 die Neuauspflanzungen sowie Wiederbepflanzungen neu geregelt. Die Neuauspflanzung wie auch die Wiederbepflanzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wobei bei der Wiederbepflanzung die Genehmigung fingiert wird, wenn die bepflanzte Fläche mit einer vorhergehend gerodeten Fläche übereinstimmt. Die Beschränkungen auf bestimmte klassifizierte Rebsorten bleiben wie bisher unverändert

bestehen. Ebenfalls wie bisher sind Weingartenflächen geringfügigen Ausmaßes („Kleinanlagen“), die lediglich der Selbstversorgung des Weinbautreibenden und seiner Familie dienen, vom Bewilligungserfordernis sowie der Beschränkung auf klassifizierte Rebsorten ausgenommen. In Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben wird auch ein (digitaler) Weinbaukataster eingeführt, in dem in Zusammenarbeit mit der AMA alle Weingartenflächen, ausgenommen Weingartenflächen geringfügigen Ausmaßes, digital erfasst werden. Hierzu hat jeder Weinbautreibende jährlich eine entsprechende Meldung abzugeben.

Gesetz vom 26. November 2020, mit dem das Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz und das Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 106/2020

Das gegenständliche Gesetz enthält im Kern eine Reihe an deregulierenden und entbürokratisierenden Maßnahmen und soll vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung beitragen. Ferner sieht der Entwurf insbesondere vor:

- Bestellung eines Sachverwalters für Agrargemeinschaften durch die Agrarbehörde
- Stärkung der Aufsichtsmittel der Agrarbehörde
- Lockerung der Beschlusserfordernisse für die Vollversammlung von Bringungsgemeinschaften
- Terminologische Anpassungen

Gesetz vom 22. Oktober 2020, mit dem das Gesetz über die Leistungen der Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 107/2020

Mit Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes machte der Bundesgesetzgeber erstmals von seiner Kompetenz zur Erlassung grundsätzlicher Regelungen im Bereich des Armenwesens Gebrauch und stellt österreichweit verbindliche Grundsätze für Leistungen in den Berei-

chen Lebensunterhalt und Wohnen auf. Der Landesgesetzgeber hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die bisher in diesem Bereich bestehenden Regelungen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes anzupassen. Aufgrund der umfassenden Neuregelungen wurde in Kärnten entschieden, für den Bereich der „offenen Sozialhilfe“ mit dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im Kärntner Mindestsicherungsgesetz verbleiben daher nunmehr die pflege- und betreuungsspezifischen Leistungen an Menschen mit diesbezüglichem Hilfebedarf.

Das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 entspricht in vielen Bereichen, etwa betreffend die erfassten Bedarfsbereiche, die persönlichen Voraussetzungen, den Einsatz der eigenen Mittel, insbesondere die Anrechnung von Leistungen Dritter, mangels landesgesetzlicher Abweichungsmöglichkeiten weitestgehend dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Die dem Landesgesetzgeber in einzelnen Bereichen zukommenden Spielräume wurden zu Gunsten des bezugsberechtigten Personenkreises weitestgehend ausgeschöpft. Dies manifestiert sich insbesondere in folgenden Bereichen:

Die verfassungsrechtlich ausdrücklich nicht berücksichtigungswürdigen Sozialentschädigungen wie die Heimpferrernte werden vom Einkommensbegriff ausgenommen;

Das Pflegegeld wird auch beim pflegenden Angehörigen nicht als Einkommen berücksichtigt;

Bei der maximalen Befristung des Leistungsbezuges wurde die längstmögliche Variante gewählt sowie für bestimmte Personenkreise ein längerer Bezug vorgesehen;

Die Zuschläge für Alleinerzieher werden als Leistung mit Rechtsanspruch verpflichtend gewährt;

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle sind vorgesehen;

Der Heizzuschuss ist weiterhin normiert; als freiwillige Leistungen zur Abdeckung eines konkreten Sonderbedarfes werden weiterhin die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten zur Erlangung eines Anspruches auf eine angemessene Alterssicherung, Unterstützungsleistungen bei Gewaltbedrohung (Frauenhäuser) sowie Leistungen bei Schuldenproblemen und Wohnungslosigkeit vorgesehen. Auch Sonderleistungen im Krankheitsfall bei

fehlender Krankenversicherung oder freiwillige Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung werden vorgesehen; die Gewährung von Sachleistungen für den Wohnbedarf wird genauer determiniert.

Auch die sich durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25 sowie G 171/2019-24, ergebende Spielräume in den Bereichen Kindersätze sowie Einsatz der Arbeitskraft werden genutzt. Der Einsatz der Arbeitskraft wird nunmehr ähnlich der bestehenden Regelung im Kärntner Mindestsicherungsgesetz vorgesehen, ergänzt um die Möglichkeit der Behörde, für den konkreten Fall passende und notwendige Vorgaben zur Berufs- und Arbeitsqualifizierung oder zum Einsatz der eigenen Kräfte zu treffen. Dadurch soll die Zielsicherheit und Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs der konkreten Leistung besser gewährleistet werden.

Im Bereich der Kindersätze wird ein einheitlicher Betrag pro Kind von 21 Prozent vorgesehen und auf eine degressive Staffelung verzichtet.

Bewährte Regelungen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts, zur Mitwirkung von Personen und Behörden und zu den Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, werden beibehalten. Neu wird ausdrücklich die Erstellung eines Bedarfs- und Hilfeplans zur Darstellung des Bedarfs sowie der kurz- und mittelfristigen Ziele der Maßnahmen in das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 aufgenommen.

Aufgrund eines Initiativantrages im Kärntner Landtag entfällt nunmehr weiters im Bereich des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 die Sicherstellung von Ersatzansprüchen bei Leistungen, d.h. eine grundbücherliche Sicherstellung von Vermögenswerten ist nicht mehr vorgesehen.

Die Änderungen des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes resultieren vielfach aus dem Anpassungsbedarf aufgrund der Neufassung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021. Ebenso berücksichtigt wird die Abschaffung des Pflegeregresses im Bereich der stationären Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Im Kärntner Chancengleichheitsgesetz werden weiters folgende Neuerungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung vorgesehen:

Der Freibetrag bei Erwerbseinkommen nach längerer Erwerbslosigkeit wird mit 35 Prozent des Mindeststandards festgelegt.

Der Vermögensfreibetrag wird wesentlich angehoben.

Es wird klargestellt, dass Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz erwirtschaftet werden, nicht zum eigenen Einkommen zählen.

Bei den Mindeststandards wird die Differenzierung zwischen Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Menschen mit Behinderung ohne Anspruch auf Familienbeihilfe gänzlich abgeschafft und die Mindeststandards an die Beträge des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 18 Prozent angepasst.

Assistenzleistungen sollen künftig nicht mehr von einem Anspruch auf Pflegegeld abhängig, sondern für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sein; die Leistung der fähigkeitsorientierten Beschäftigung und beruflichen Eingliederung soll auch über das 65. Lebensjahr des Menschen mit Behinderung hinaus fortgesetzt werden können.

Die Änderungen im Kärntner Mindestsicherungsgesetz ergeben sich vorwiegend aus der Neufassung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 und der damit verbundenen Herauslösung der „offenen“ Sozialhilfe aus der Mindestsicherung. Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz beschränkt sich daher nunmehr auf die Regelungen betreffend Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die allgemeinen Grundlagen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die Sozial- und Gesundheitssprengel und die Sozialhilfeverbände. Weiters wird die Abschaffung des Pflegeregresses legislatisch nachvollzogen, die diesbezüglichen Regelungen sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ohnehin schon in Kraft bzw. widersprechende außer Kraft getreten.

Durch die Änderung im Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz soll das mögliche Aufgabengebiet der Sozialhilfeverbände erweitert werden. Diese können nunmehr soziale Dienste im Sinne des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes anbieten und sind in diesen Fällen privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern gleichgestellt.

Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, ZI. 04-FF-12/12-

2020, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2021), LGBl. Nr. 108/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2020, ZI. 10-LBFS-1/55-2020, zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (Kärntner land- und forstwirtschaftliche COVID-19-Schulverordnung 2020/21), LGBl. Nr. 109/2020

Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, ZI. 10-JAG-1934/1-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) – 2020, LGBl. Nr. 110/2020

Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, ZI. 10-JAG-1934/2-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2020, LGBl. Nr. 111/2020

Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, ZI. 01-PW-4982/8-2020, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 112/2020

Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 113/2020

Nach Art. 130 Abs. 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten. Mit diesem Gesetz wurde Art. 130 Abs. 2a B-VG (B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 22/2018) Rechnung getragen und eine begleitende einfachgesetzliche Regelung (§ 11a) geschaffen.

Des Weiteren wurde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 2018, G 29/2018-14, G 108/2018-10, G 108/2018-10, im Gesetz berücksichtigt. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof aus Art. 88 B-VG abgeleitet, dass es sich beim Disziplinarrecht – zumindest im Fall der Amtenhebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand eines Richters – um eine erkennende Tätigkeit der Richter handelt (dies obwohl es – materiell betrachtet – der Justizverwaltung zuzuordnen ist). Daraus folgt, dass zumindest dieser Teil des Disziplinarrechts einem kollegialen Spruchkörper übertragen werden muss. Darüber hinaus wurde auf Anregung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten eine Anpassung in § 8 des Gesetzes vorgenommen. Ferner wurde normiert, dass der Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten auf dessen Homepage zu veröffentlichen ist.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2020, ZI. 05-G-ALL-12/76-2020, mit der die Verordnung betreffend Vorsichts- und Schutzmaßnahmen von Rettungskräften geändert wird, LGBl. Nr. 114/2020

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 2020, ZI. 05-G-COVID-18/15-2020, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme in Schigebieten in Kärnten festgelegt wird, LGBl. Nr. 115/2020

Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl. Nr. 116/2020

Diese Novelle der Kärntner Bauvorschriften – K-BV dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Dies betrifft die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18. 6. 2010, S 13; Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S 1; Richtli-

nie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014, S 1; Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 75; Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S 82.

Die in Umsetzung der Richtlinien notwendige Änderung des § 43 K-BV wurde legislativ dazu genutzt, eigene Abschnitte für die Vorgaben der Energieeffizienz sowie der Elektromobilität in die K-BV einzufügen. Denn § 43 K-BV hatte bereits 16 Absätze und war somit schwer lesbar. Darüber hinaus wurde durch die unionsrechtlich gebotene Übernahme aller notwendigen Begriffsbestimmungen der Richtlinien ein besseres Verständnis gewährleistet.

Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und Art. XXVII des Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert werden (3. Kärntner COVID-19-Gesetz), LGBl. Nr. 117/2020

Die Sammelnovelle, die insgesamt 18 Rechtsvorschriften betrifft, knüpft im Wesentlichen an das Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 29/2020, an, indem befristet geltende Regelungen entweder verlängert oder aber vergleichbare Bestimmungen geschaffen werden. Befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 wird vorgesehen, dass der Gemeinderat seine Beschlüsse im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen kann. Schulerhalter werden im Schuljahr 2020/21 ermächtigt, jenen Schülern, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitteil ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen (können), Beiträge nach § 68 Abs. 1a K-SchG teilweise nachzusehen. Die in den Dienstrechten

für Landes- und Gemeindebedienstete vorgesehene Befugnis des jeweiligen Dienstgebers, den Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitguthaben von nicht mehr als zwei Wochen im Kalenderjahr einseitig anzuordnen, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Jänner 2021, ZI. 06-ET4-39/3-2020, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 1/2021

Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 2021, ZI. 01-VD-LG-1977/1-2020, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 2/2021

Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 2021, ZI. 01-PW-4977/3-2020, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betraganpassungs-VO), LGBl. Nr. 3/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2021, ZI. 05-G-COVID-18/2-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme in Schigebieten festgelegt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 4/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2021, ZI. 06-ET4-39/1-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Jänner 2021, ZI. 06-ET4-39/3-2020, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 5/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2021, ZI. 06-ET4-39/2-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von CO-

VID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 6/2021

Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 7/2021

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Regelungen geschaffen, um allgemein der Gefahr der Verbreitung von Wildseuchen und im Besonderen der aktuell drohenden Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest adäquat begegnen zu können. Konkret wird dazu die Freihaltung eines verseuchten Gebietes ermöglicht und spezifische Ausnahmen vom Verbot bestimmter besonderer Jagdmethoden statuiert.

Ferner wird auf dringende Erfordernisse der Anwendungspraxis reagiert, so insbesondere auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem „zusätzlichen Abschluss“.

Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, ZI. 10-JAG-2824/1-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber, LGBl. Nr. 8/2021

Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, ZI. 05-K-Ges-3/1-2020, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 9/2021

Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, ZI. 05-K-GES-5/1-2021, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 10/2021

Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, ZI. 01-PW-5127/1-2021, über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2021, LGBl. Nr. 11/2021

Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, ZI. 01-PW-4973/1-2021, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezugesgesetz 1997, LGBl. Nr. 12/2021

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 5. Feber 2021 bis 6. Mai 2021

Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (38. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (31. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamten-Gesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Bezugesgesetz 1992 geändert werden, LGBl. Nr. 13/2021

Im Dienstrecht wird eine eindeutige Verpflichtung der Bediensteten zu achtungs- und respektvollem Umgang miteinander vorgesehen, um Mobbing zielsicher und schnell unterbinden zu können. Es wird klargestellt, dass es sich bei einem derartigen Verhalten um eine Dienstpflichtverletzung handelt.

Die Bestimmungen zur Geschenkkannahme werden nach dem bundesrechtlichen Vorbild verschärft.

In den Rs C-619/16 und C-684/16 hat der EuGH festgehalten, dass ein Arbeitnehmer nicht nur deswegen einen Anspruch auf finanzielle Vergütung für nicht konsumierten Urlaub verliert, weil er keinen Urlaubsantrag gestellt hat. Analog zur Urlaubsverfallregelung des § 69 Abs. 1 BDG 1979 tritt ein Verfall für jenen Teil des Erholungsurlaubes ein, der trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken durch den Vorgesetzten oder den Dienstgeber nicht verbraucht wurde, sofern keine Dienstverhinderung wegen Krank-

heit, Unfall oder Gebrechen vorlag. Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Urlaubersatzleistung eines verstorbenen Beamten über den Nachlass an die Erben geht. In Anlehnung an das zivile Arbeitsrecht und das Vertragsbedienstetenrecht entfällt die Urlaubersatzleistung jedenfalls bei Entlassungstatbeständen.

Die Kosten eines Massenbeförderungsmittels werden in Zukunft nur gegen Nachweis der Auslagen, und damit der tatsächlich entstandene Mehraufwand, ersetzt. In Anlehnung an § 7 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 wird der mit der Dienstrechts-Novelle BGBl. I Nr. 164/2015, geschaffene Beförderungszuschuss eingeführt. Auf Antrag des Bediensteten ist anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszahlbar.

Ein abgeschlossener Fachhochschul-Studiengang gemäß § 6 Fachhochschul-Studiengesetz soll auch als Ernennungserfordernis für die Verwendungsguppe B (Gehobener Dienst) und damit auch als Aufnahmeveraussetzung für die entsprechende Entlohnungsguppe anerkannt werden.

Verschiedene Rechtsvorschriften sehen vor, dass mit bestimmten Aufgaben bzw. Funktionen nur Personen betraut werden dürfen, die dazu auch über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen (zB § 13 Abs. 1 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes - K-SpvG). Nunmehr soll eine Rechtsgrundlage für die Anforderung von Strafregisterbescheinigungen nach § 10 des Strafregistergesetzes durch den Dienstgeber geschaffen werden.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz, BGBl. I Nr. 30/2017, für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell geschaffen, das es ihnen ermöglicht, auf Basis eines herabgesetzten Beschäftigungsausmaßes schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren.

Die zum Ausgleich von mit einer solchen Wiedereingliederungsteilzeit verbundenen Entgelteinbußen vorgesehene Sozialleistung (Wiedereingliederungsgeld) soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 143d Abs. 7 ASVG auch für eine Wiedereingliederungsteilzeit, die – außerhalb des Anwendungsbereiches des AVRAG – nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen vereinbart wurde, zustehen. Es wird daher nun auch Landesvertragsbediensteten in Übernahme der Regelungen des VBG 1948 die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bis auf zwölf Stunden ermöglicht.

Die Bestimmungen über den Sonderurlaub während der Kündigungsfrist werden an das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 und an die Dienstrechts-Novelle 2000 (§ 1160 ABGB und vergleichbare gesetzliche Bestimmungen) angepasst. Demnach besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub nur mehr bei Kündigung durch den Dienstgeber. In Zukunft wird der Sonderurlaub im Ausmaß eines Fünftels der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt, und so eine allfällige Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt. Bei einvernehmlicher Auflösung und Dienstnehmerkündigung steht kein Anspruch auf Sonderurlaub zu. Aufgrund des mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen Gesetzes über die technische Transferoptimierung, LGBl. Nr. 74/2019, wurde das Verfahren der „Einbehaltung“ der Beiträge der Gemeinden von den Ertragsanteilen der Kärntner Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neu geregelt. Diese Neuregelung betrifft auch die Einbehaltung der „jährlichen Beiträge der Gemeinden“ an das Gemeinde-Servicezentrum für die Pensionszahlungen der Gemeindebeamten und -politiker. Aufgrund der Neuregelung wurde im Dezember 2019 die Einbehaltung der ersten Akontierung für das Jahr 2020 nicht durchgeführt. Dies führte zu einem Liquiditätensengpass bei der Aus-



zahlung der Pensionen. Daher wird nunmehr eine explizite gesetzliche Grundlage zur Einhebung einer Dezember-Tranche geschaffen.

Für den Pflegefachdienst (DGKS) und die Pflegeassistenz in den Pflegeheimen soll eine marktbezogene „besondere Pflegegedienstzulage“ im Rahmen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes in Form einer Aufzahlung auf die Entlohnung (Monatsentgelt, Nebengebühren und Zulagen) in den Landeskrankenhäusern (vergleichbare Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas k nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994) vorgesehen werden.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Februar 2021, ZI. 06-ET4-39/3-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 14/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Februar 2021, ZI. 03-ALL-112/2-2021, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2021), LGBl. Nr. 15/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Februar 2021, ZI. 01-WAHL-160/15-2021, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021 (COVID-19-Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlverordnung), LGBl. Nr. 16/2021

Gesetz vom 28. Jänner 2021, mit dem das Kärntner Tierseuchenfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 17/2021

Mit diesem Gesetzesentwurf erfolgte die Integration des Tiergesundheitsdienstes (Gesundheitsdienst für Nutztiere) in die Landesverwaltung.

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2021, ZI. 01-PW-74/1-2021, über die Mindestsätze für die

Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2021 (K-ErgZV 2021), LGBl. Nr. 18/2021

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2021, ZI. 01-PW-2758/1-2021, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2021, LGBl. Nr. 19/2021

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2021, ZI. 01-PW-5055/1-2021, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2021, LGBl. Nr. 20/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Februar 2021, ZI. 05-G-ALL-12/2-2021, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBl. Nr. 21/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Februar 2021, ZI. 06-ET4-39/4-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Februar 2021, 06-ET4-39/3-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 22/2021

Gesetz vom 28. Jänner 2021, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 23/2021

Im Rahmen der Landtagsberatungen zu einem Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über die Leistungen der Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 107/2020, wurde ein Abänderungsantrag zum Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 beschlossen, durch welchen Sicherstellungen im Bereich der Sozialhilfe gänzlich entfallen sollen.

Die nahezu gleichlautende Formulierung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz blieb hingegen unberührt, wodurch Sicherstellungen von Vermögen, insbesondere Liegenschaftsvermögen, gegenüber Menschen mit Behinderung weiter-

hin zulässig waren. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, deren Vermögen im Zusammenhang mit dem Bezug von Dauerleistungen sichergestellt und bewertet werden könnte, gegenüber von Beziehern der „offenen“ Sozialhilfe, deren Vermögen nicht sichergestellt wird. Mit dem vorliegenden Gesetz wird diese Ungleichbehandlung bereinigt und es wird von Sicherstellungen auch im Rahmen der Chancengleichheit abgesehen.

Weiters wurden legislative Berichtigungen in Bezug auf § 6 Abs. 1 K-ChG vorgenommen.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 2021, ZI. 05-G-COVID-18/4-2021, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 Verkehrsbeschränkungen im politischen Bezirk Hermagor verfügt werden (COVID-19 Risikominimierungsverordnung Hermagor), LGBl. Nr. 24/2021

Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2021, ZI. 03-ALL-64/13-2021, mit der die Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung geändert wird, LGBl. Nr. 25/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. März 2021, ZI. 05-G-COVID-18/5-2021, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 Verkehrsbeschränkungen im politischen Bezirk Hermagor verfügt werden (2. COVID-19-Risikominimierungsverordnung Hermagor), LGBl. Nr. 26/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. März 2021, ZI. 10-KTZG-1/89-2020, mit der die Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021 (Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021 – K-TZF-V 2021) erlassen wird, LGBl. Nr. 27/2021

Verordnung der Landesregierung vom 23. März 2021, ZI. 05-G-ALL-6/1-2021, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2021, LGBl. Nr. 28/2021

Gesetz vom 18. März 2021, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 29/2021

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, wurde mit der gegenständlichen Novelle dahingehend ergänzt, dass Schulerhalter im Schuljahr 2020/21 im Falle des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform berechtigt sind, die Schule bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 als ganztägige Schulform fortzuführen, wenn aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 die Mindestanzahl an angemeldeten Schülern nach § 46a Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a im zweiten Semester des Schuljahres 2020/21 nicht mehr erreicht wird. Ferner genügt in diesem Fall abweichend von § 3 Abs. 2 zweiter Satz K-SchG, dass die Betreuungsgruppe im ersten Semester des Schuljahres 2020/21 gemäß § 46a Abs. 2 bis 4 K-SchG gebildet worden ist. Die Novelle LGBl. Nr. 29/2021 ist am 1. Februar 2021 in Kraft getreten und tritt am 1. September 2021 wieder außer Kraft.

Gesetz vom 28. Jänner 2021, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungs-gesetz geändert wird, LGBl. Nr. 30/2021

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 87/2019 wurde ein neuer § 11a in das Bildungsinvestitionsgesetz des Bundes eingefügt, dem zufolge die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise“ die Bildungsdirektion, erfolgen soll. Aufgrund der mit BGBl. I Nr. 87/2019 erfolgten Einfügung eines neuen § 11a in das Bildungsinvestitionsgesetz wurde im Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 10/2019, eine ausdrückliche Klarstellung aufgenommen, dass die Bildungsdirektion für Kärnten für die Abwicklung der Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zuständig ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe redaktioneller Anpassungen bzw. Berichtigungen im Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz vorgenommen.

Gesetz vom 18. März 2021, mit dem das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 31/2021

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kompetenzverteilung dahingehend geändert, dass die Angelegen-

heit „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ mit 1. Jänner 2020 nicht mehr im Art. 12 Abs. 1 B-VG angeführt wird. Diese Materie geht damit vollständig in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung über. Bestehende Grundsatzgesetze treten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft (Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG). Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Durch das Gesetz werden Vorschläge der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt. In das Gesetz wurden Änderungen im Bereich der Anerkennung von Heilvorkommen aufgenommen. Nunmehr werden auch die sonstigen noch vorkommenden natürlichen Heilvorkommen umfasst. Des Weiteren betreffen die Änderungen die Erstattung von Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Heilvorkommens. Es ist nicht mehr zwingend ein Gutachten eines balneologischen Sachverständigen einzuholen, sondern können zukünftig auch Ärzte mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Balneologie die Analysen beurteilen und bewerten. Darüber hinaus werden Erleichterungen bei der Antragstellung, Vorschriften über die Hygiene in Kuranstalten und Bestimmungen betreffend die „Sicherheitsbeauftragte Person“ in Kuranstalten normiert.

Gesetz vom 18. März 2021, über das Feuerwehrwesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021), LGBl. Nr. 32/2021

Das Kärntner Feuerwehrgesetz ist nach 30 Jahren durch häufige Novellierungen unübersichtlich geworden. Aufgrund des umfassenden Modernisierungsbedarfs war es zweckmäßiger, das Gesetz zu überarbeiten und neu zu erlassen.

Die Neuerlassung des Kärntner Feuerwehrgesetzes im Sinne einer den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden Regelung des Feuerwehrwesens in Kärnten hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Neugliederung des Gesetzes sowie thematische Neugruppierung von gesetzlichen Bestimmungen, die aufgrund häufiger Novellierungen unübersichtlich geworden sind;

- Neuregelung der Brandverhütung als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Brandverhütungsstelle);
- Möglichkeit eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten;
- Anpassung der Haushaltsvorschriften des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an die VRV 2015;
- Indexierung der finanziellen Beiträge der Gemeinden;
- Konkretisierung der Aufsichtsbestimmungen des Landes gegenüber dem Kärntner Landesfeuerwehrverband;
- Änderung der Kostentragsregeln für Einsätze sowie die Brandschutzsachverständigen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
- Regelung der Datenverarbeitung im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Verordnung der Landesregierung vom 7. April 2021, ZI. 06-ET4-29/1-2021, mit der die Verordnung über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung geändert wird, LGBl. Nr. 33/2021

Verordnung der Landesregierung vom 7. April 2021, ZI. 10-VAG-1/1-2021, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2021 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 34/2021

Verordnung der Landesregierung vom 7. April 2021, ZI. 02-FINW-1001/6-2021, mit der die Kärntner Vertragsschablonenverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 35/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. April 2021, ZI. 02-FINF-4002/1-2021, zur Definition von zulässigen Veranlagungsformen (Veranlagungsformen-Verordnung 2021 – VF-V 2021), LGBl. Nr. 36/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. April 2021, ZI. 02-FINF-4002/1-2021, zur Durchführung des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes (Spekulationsverbotsgesetz-Durchführungsverordnung 2021 – K-SpvG-DV 2021), LGBl. Nr. 37/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. April 2021, ZI. 10-JAG-2067/1-2021, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhahnen in Kärnten, LGBl. Nr. 38/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. April 2021, ZI. 06-ET4-29/3-2021, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 39/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. April 2021, ZI. 07-AL-GVG-49/1-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Juli 2016, ZI. 07-AL-GVG-49/8-2016, mit der die Kärntner Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erlassen wird, geändert wird, LGBl. Nr. 40/2021

Verordnung der Landesregierung vom 3. Mai 2021, ZI. 01-PW-4982/3-2021, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 41/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Mai 2021, ZI. 10-KT-ZG-1/77-2020, mit der die Kärntner Tierzuchtverordnung 2021 (Kärntner Tierzuchtverordnung 2021 – K-TZVO 2021) erlassen wird, LGBl. Nr. 42/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Mai 2021, ZI. 07-WT-TS-259/1/2021, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird, LGBl. Nr. 43/2021